



Churer Fest Reglement

I. Allgemeines

1. Sinn und Zweck dieses Reglements

Dieses Reglement regelt die Zusammenarbeit zwischen:

- Dem Organisationskomitee Churer Fest (nachstehend OK genannt) und der Stadtverwaltung der Stadt Chur

Sowie zwischen

- Dem OK und den am Fest mitwirkenden Vereinen (nachstehend Platzbetreiber genannt).

Insbesondere sollen die von den Einzelnen zu erbringenden Leistungen sowie die Rechte und Pflichten geregelt werden.

2. Zeitpunkt und Dauer des Festes

Das Churer Fest findet in der Regel über das letzte Wochenende der Sommerferien der Churer Stadtschule als Volksfest statt. Das genaue Datum und die Dauer bestimmt das OK nach Rücksprache mit der Stadtpolizei.

3. Festareal

Das Festareal umfasst in der Regel das folgende Gebiet: gesamte Altstadt bis Reichsgasse sowie Grabenstrasse, Postplatz, Obere Bahnhofstrasse bis und mit Alexanderplatz, Teilbereich zwischen RhB-Park, Postplatz und Masanserstrasse, Teilbereich zwischen Untertor und Theaterweg. Zusätzlich integriert sind der Hegisplatz, der Stadtpark und der Stadttheaterplatz. Die untere Bahnhofstrasse, sowie die Quaderwiese sind Freihaltebereiche, welche vom OK nach Absprache mit der Stadtpolizei bei Bedarf für logistische, organisatorische und/oder sicherheitsrelevante Zwecke benutzt werden können.

Mit besonderer Bewilligung der Stadtpolizei können im Bedarfsfall auch ausserhalb des umschriebenen Gebiets sich befindliche Plätze und Strassen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der jährlichen Überarbeitung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts wird das Festgelände jeweils abschliessend definiert.

4. Organisationskomitee Churer Fest

Das OK ist als Verein mit eigenen Statuten organisiert und konstituiert sich selbst. Von Amtes wegen hat jeweils mindestens je ein Vertreter des Grün- und Werkbetriebes und der IBC Einsitz im OK. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden. Mindestens ein Vertreter der Stadtpolizei nimmt mit beratender Funktion an OK Sitzungen teil (die Stadtpolizei stellt keine OK Mitglieder).

Die Vorbereitung und organisatorische Durchführung des Festes obliegt dem OK. Dieses trifft die erforderlichen Massnahmen in Anlehnung an die Weisungen der verschiedenen Dienststellen und hat seinerseits im Rahmen dieser Vorgaben ein Weisungsrecht gegenüber den Platzbetreibern.

5. Bewilligung zur Benützung des öffentlichen und privaten Grundes

Die Stadtpolizei erteilt dem OK die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes in dem in Ziff. 3 umschriebenen Festareals. Allfällige Bewilligungen die Privatgrund betreffen, sind durch die Interessierten direkt bei den einzelnen Eigentümern einzuholen. Die entsprechenden Bewilligungen sind dem OK schriftlich einzureichen.

Das OK erteilt an die Platzbetreiber die Bewilligung für die Benutzung der einzelnen Festplätze. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar, Untervermietung ist nicht gestattet.

Das OK bestimmt im Einvernehmen mit der Polizei und den einzelnen Platzbetreibern die Standorte der Festwirtschaften, Tanzflächen, Schaustellerunternehmen, Verkaufsstände, Darbietungen, Schlechtwettereinrichtungen etc.

Durch den Verein darf nur die auf dem Einzelplan markierte Fläche benutzt werden. Vereine, welche grosse Platzflächen beanspruchen, haben, gemäss Terminvorgabe, Detailpläne einzureichen.

Es ist den Platzbetreibern untersagt, innerhalb des Areals Flächen oder Luftraum entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen.

Bewerbungen für die Benützung eines Platzes innerhalb des Festareals sind dem OK fristgerecht einzureichen. Die öffentliche Ausschreibung durch das OK erfolgt jeweils bis Ende Oktober des Vorjahres.

Der Entscheid des OK über die Vergabe der Festplätze ist endgültig und erfolgt wenn möglich bis spätestens Weihnachten des Vorjahres.

6. Kommerzielle Anbieter

Der Betrieb von Festplätzen kann bei Bedarf durch kommerzielle Anbieter erfolgen. Dies, falls sich kein geeigneter Verein für eine optimale Bewirtschaftung eines Platzes finden lässt. Der definitive Entscheid liegt beim OK Churer Fest.

7. Sicherheit

Die Platzbetreiber halten sich strikte an sämtliche Auflagen betreffend Sicherheit. Die Stadtpolizei und die Feuerwehr bezeichnen Freiräume, Fluchtwege und Rettungsachsen auf dem gesamten Festareal. Vor Festbeginn werden die Bauten der Platzbetreiber durch das OK und die entsprechenden Fachstellen kontrolliert. Falls Abweichungen gegenüber den Auflagen festgestellt werden, müssen Korrekturen vor Festbeginn vorgenommen werden. Das OK kontrolliert auch während des Festbetriebs die Auflagen wie die Einhaltung der Freiräume, Fluchtwege, Rettungsachsen und die Einhaltung bzw. Wirksamkeit der Massnahmen des Sicherheitskonzeptes. Den Weisungen ist strikte Folge zu leisten. Regelverstösse werden gemäss Ziffer 36 geahndet.

Das OK koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Institutionen wie der Stadtpolizei, der Feuerwehr, der Feuerpolizei, der Sanität und privaten Sicherheitsfirmen. Nach dem Churer Fest erfolgt eine Besprechung zwischen diesen Parteien. Diese Sitzung findet bis spätestens Ende Oktober statt. Es werden Massnahmen für das Folgejahr festgelegt.

Ausnahmen von Auflagen kann nur die zuständige Behörde gestatten. Die Platzbetreiber haben hierzu ein schriftliches Gesuch einzureichen.

8. Prävention

Im Sinne des Jugendschutzes setzt sich das OK zusammen mit der Dienststelle Gesellschaft der Stadt Chur und dem Blauen Kreuz Graubünden für die Alkoholverprävention ein. Das OK, die Platzbetreiber und die Partnerorganisationen setzen sich für einen massvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol ein.

9. Rücksichtnahme auf Bäume und Pflanzen

Auf bestehende Bäume, Pflanzen und Anlagen ist Rücksicht zu nehmen. Falls erforderlich, koordiniert das OK Platzüber- und abnahmen. Für die Entfernung von Ästen und Pflanzungen bedarf es einer Bewilligung der Stadtgärtnerei der Dienststelle Grün und Werkbetrieb.

10. Elektrische- und Wasseranschlüsse

Im Festareal werden in vernünftigen Abständen Wasser- und Stromanschlussstellen durch die IBC erstellt. Die Standorte werden zwischen dem OK und der Stadtverwaltung jeweils festgelegt. Die Bereitstellung von Baustromsicherungsverteilerkasten, wie auch alle weiteren Installationen zu den einzelnen Verbrauchern oder Feinverteilern, ist Sache der Veranstalter. Die Installationen sind durch zugelassene Fachleute abzunehmen.

Veränderungen in der Strominstallation oder der Einsatz von neuen, energieverbrauchenden Geräten sind mit der IBC abzusprechen.

11. Signalisation

Die Stadtpolizei erstellt die erforderliche Signalisation.

Interne Schilder, die das Fest betreffen, sind Sache des OK und der einzelnen Betreiber. Diese Schilder dürfen nicht mit offiziellen Verkehrssignalen verwechselt werden.

12. Abgabe von Speisen und Lebensmitteln

Die Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art muss gemäss Auflagen der Stadt Chur in Mehrweggeschirr erfolgen. Das OK organisiert für alle Vereine eine gemeinschaftliche Lösung, die für alle Vereine verbindlich ist. Die Kosten werden von den Vereinen getragen.

Auf den Festplätzen sind geeignete Behälter für die Aufnahme von Abfall etc. aufzustellen. Allfällige sich im Besitze der Stadt befindliche geeignete Behälter werden kostenlos zur Verfügung gestellt, die Wartung ist Sache der Betreiber. Die Platzbetreiber sind angehalten, an ihrem Stand mindesten 1 Sackhalter (mit Churer Säcken) gut sichtbar für die Festbesucher aufzustellen. Bei Plätzen mit Sitzgelegenheiten ist pro 100 Sitzplätze 1 Sackhalter aufzustellen.

Die Platzbetreiber verwenden Glas nur ausnahmsweise und innerhalb ihrer Stände. Um das Scherbenproblem zu minimieren, ist die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen über die Gasse verboten.

Voraussetzung für die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen ist die Bedienung (Service) an den Tischen.

Das OK setzt nach Absprache mit den Festwirten die Verkaufspreise für das Grundsortiment (Wurstwaren, Bier, Wein, Mineralwasser, Kaffee etc.) verbindlich fest. Regelverstösse werden gemäss Ziffer 36 geahndet.

Die Preise sind durch gut sichtbar angebrachte Anschriften am Verkaufsort bekannt zu geben.

13. Lieferfirmen

An allen Verkaufsstellen im zur Verfügung gestellten Festareal sind für Lieferungen von Speisen und Getränken das Churer Gewerbe resp. aus der näheren Umgebung sowie allfällige Abmachungen des OK mit den Sponsoren (insbesondere Branchensexklusivität) zu berücksichtigen.

Ausnahmen müssen vom OK genehmigt werden.

14. Beginn der Einrichtungsarbeiten

Der Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften, Verkaufsstände etc. wird vom OK in Absprache mit der Stadtpolizei festgelegt und den Organisatoren mitgeteilt.

15. Orientierung der Anwohner etc., Freihalten von Eingängen

Die am Churer Fest Mitwirkenden haben nach der Zuteilung des Platzes die betroffenen Hauseigentümer, Pächter oder Anwohner zu orientieren. Die Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht versperrt werden.

16. Einschränkung am Sonntag

Während der Zeit des Gottesdienstes am Sonntag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind in unmittelbarer Nähe im Freien musikalische Darbietungen untersagt. Ausgenommen sind Darbietungen, die im Zusammenhang mit einer religiösen Feier vorgenommen werden.

17. Reinigung des beanspruchten Standplatzes und Kehrichtabfuhr

Reinigung: Die Festwirte, Schausteller, Inhaber von Verkaufsständen usw. haben dafür zu sorgen, dass sowohl am Samstag- wie auch am Sonntagmorgen sowie nach Festschluss der von ihnen beanspruchte Platz gereinigt wird. Durch den Werkbetrieb der Stadt Chur wird sowohl samstags wie auch sonntags eine Strassenreinigung durchgeführt. Für den entsprechenden Schutz des Bodenbelages (Öl- und Fettrückstände) sorgt der Betreiber.

Kehrichtabfuhr: Am Samstagmorgen, Sonntagmorgen sowie nach Festschluss wird der Kehricht an den durch das OK und den Werkbetrieben festgelegten Standorten abgeholt.

Spezialabfälle, wie z.B. Frittier Öle etc., sind an der vom OK bezeichneten Sammelstelle abzuliefern.

18. Räumung des beanspruchten Platzes

Der Zeitpunkt für den Abbau der Festwirtschaften, Verkaufsstände etc. wird vom OK in Absprache mit der Stadtpolizei festgelegt und den Organisatoren mitgeteilt.

19. Kontaktstelle

Das OK unterhält eine Pikett-Organisation. Die Vereine erhalten vor Festbeginn eine Notfallliste inkl. den Notfallnummern aller teilnehmenden Vereine.

20. Organisationsbeiträge (Platzmiete)

Die Platzbetreiber als Inhaber von Benützungsbewilligungen gemäss Ziff. 5 haben je nach Grösse der Beanspruchung des Festareals (Festwirtschaften, Schaustellernanlagen, Verkaufsstände usw.) und Standort dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich nach dem Reglement über die Platzkategorien und wird den Beitragspflichtigen mit der Platzzuteilung bekannt gegeben. Der Organisationsbeitrag wird den Platzbetreibern vom OK bis spätestens Ende Juni in Rechnung gestellt.

Die Platzzuteilung erhält ihre Gültigkeit und ist verbindlich, sobald das OK dies schriftlich bestätigt hat. Bei einem allfälligen Rückzug des Gesuches durch den Platzbetreiber nach der schriftlichen Bestätigung erhebt das OK folgenden Unkostenbeitrag:

- Absage bis Ende Februar CHF 300.—
- Absage ab März CHF 300.— + Organisationsbeitrag

Bei einer Absage ab März werden die zugewiesenen obligatorischen Festbündel nicht zurückgenommen.

21. Absage, Verkleinerung, Verschiebung, Verkürzung oder Verlängerung des Churer Festes

Bevor das OK Churer Fest über eine allfällige Absage, Verkleinerung, Verschiebung, Verkürzung oder Verlängerung des Churer Festes entscheidet, muss das OK Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Stadt Chur nehmen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Stadt Chur entscheidet das OK unabhängig von behördlichen Anordnungen über eine allfällige Massnahme.

Falls das Churer Fest abgesagt, verkleinert, verschoben, verkürzt oder verlängert wird, ist das OK verpflichtet, die Platzbetreiber darüber schriftlich oder per E-Mail zu informieren und ihnen den Grund der Massnahme mitzuteilen. Der Grund einer Massnahme kann beispielsweise in einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (z.B.

Gefahr eines Terror-Anschlages) oder in einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit (z.B. bei einer Ansteckungsgefahr mit einem Virus, wie beispielsweise mit dem COVID-19 Virus) liegen. Denkbar sind ferner Ereignisse wie technische Ausfälle (z.B. grossflächige Stromausfälle) oder Naturgefahren (wie z.B. schwere Unwetter) etc.

Die Platzbetreiber können im Falle einer Absage, Verkleinerung, Verschiebung, Verkürzung oder Verlängerung des Churer Festes oder einer vergleichbaren vom OK angeordneten Massnahme keine Ansprüche wie entgangenen Gewinn, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber dem Verein Churer Fest geltend machen.

22. Festbündel

Die Platzbetreiber verpflichten sich zur Abnahme und zum Verkauf einer bestimmten Anzahl Festbündel. Die Anzahl zugeteilter Festbündel richtet sich nach einem Verteilschlüssel, welcher die Platzgrösse, die angebotenen Spezialitäten sowie die angebotene Unterhaltung berücksichtigt. Der Verkaufspreis pro Festbündel wird durch das OK festgelegt. Der Platzbetreiber erhält eine Rückvergütung von 20% pro verkauftem Festbündel.

Auf freiwilliger Basis kann jeder Verein zusätzliche Festbündel verkaufen, dies mit einer Rückvergütung von 50% pro Festbündel.

23. Tombola, Lotterie und Plakettenverkauf

Eine allfällige Tombola, Lotterie oder ein Plakettenverkauf darf nur vom OK organisiert, bzw. vergeben werden.

24. Werbung, PR, Sponsoring

Das OK betreibt ein angemessenes Marketing. Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und unterhält die offiziellen Kontakte zu den Medien und Gästen. Es wird eine Homepage www.churerfest.ch unterhalten.

Ein Gesamt-sponsoring wird exklusiv vom OK umgesetzt. Der Ertrag des Gesamt-sponsorings fliesst in das Jahresergebnis und wird zugunsten des Churer Festes verwendet.

Die Platzbetreiber haben sich an die vom OK Churer Fest vorgegebenen Lieferfirmen (Branchenexklusivität) zu halten (s. Ziffer 13).

Den Platzbetreibern ist es untersagt, eigenen Sponsoren ohne Rücksprache mit dem OK Churer Fest einen Auftritt zu verschaffen. Werbemassnahmen vor, während und nach dem Fest dürfen keine Firmen beinhalten, welche die Festsponsoren konkurrenzieren.

Der Platzbetreiber darf auf seinem Festplatz nur einem Sponsor mittels Werbebanner Auftritt gewähren. Werbung von Lieferanten mittels Drucksachen wie Plakate, Flyer, Bildschirmwerbung, Werbung auf T-Shirts, Menükarten etc. sind in dezenter Form zulässig. Alle Werbemassnahmen mit Partnerpräsenz müssen vorgängig mit dem OK abgesprochen werden. Der Auftritt eines Konkurrenzbetriebs zu den Festsponsoren wird nicht genehmigt. Die offiziellen Sponsoren erhalten die ihnen im Vertrag zugesicherten Werbeflächen. Allfällige Werbemassnahmen offizieller Sponsoren des Churer Fests hat der Platzbetreiber auf seinem Platz zu akzeptieren.

25. Orientierende Unterlagen für die Stadtpolizei und andere Behörden

Den Platzbetreibern werden rechtzeitig Unterlagen, wie eine Grundbuchplankopie des Festplatzes sowie diverse Formulare und Auflagen abgegeben bzw. bekanntgegeben (Homepage, Vereinsbereich). Die Auflagen sind in jedem Falle einzuhalten.

Dem OK oder den entsprechenden Behörden sind von den Platzbenützern die verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

26. Überwachung des Festareals

Das OK sorgt für eine zweckmässige Überwachung des Festareals während der Nacht. Das OK haftet nicht für Diebstahl, Personen- und/oder Schäden jeder Art an den einzelnen Ständen der Platzbetreiber. Die Bewachung der Musikanlagen, Getränkestände und übrigen Mobilien hat durch die Platzbetreiber zu erfolgen. Die Kontaktdaten (Firma, Name, Adresse, Handynummer, etc.) der Bewachung, welche durch den Platzbetreiber organisiert wird, sind dem OK gemäss Terminvorgabe bekanntzugeben.

II. Zusätzliche Bestimmungen für Festwirtschaften

27. Standorte der Festwirtschaften

Unter den Namen des Churer Festes fallende Festwirtschaften befinden sich nur innerhalb des Festareals nach Ziff. 3.

28. Übernahme von Festwirtschaften

Der Betrieb von Festwirtschaften erfolgt in erster Linie durch die örtlichen und regionalen Vereine als Platzbetreiber. Vereine mit politischem oder konfessionellem Hintergrund sind nicht zugelassen.

Die Vereine müssen sich über eine genügende Anzahl Mitglieder und Helfer ausweisen können. Auf Verlangen sind Mitgliederliste, Statuten und eine Jahresrechnung vorzuweisen. Gastwirten innerhalb des Festareals können bei Verfügbarkeit ebenfalls Festplätze zugeteilt werden.

29. Berücksichtigung der Vereine

Grundsätzlich haben alle in der Region domizilierten Vereine die Möglichkeit, am Churer Fest teilzunehmen und einen Festplatz zu betreiben. Die Auswahl der Vereine erfolgt durch das OK.

30. Städtische Abgaben / Dienstleistungen

Für die Festwirtschaftsbewilligungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

Die Dienstleistungen und weitere Gebühren der Stadt werden vom Stadtrat in Absprache mit dem OK in einer Pauschale festgelegt.

31. Kosten der Einrichtungen

Alle erforderlichen Einrichtungen (Buffetanlagen, Kühleinrichtungen, Bestuhlungen, Überdachungen, Beleuchtungen etc.) gehen zu Lasten des Platzbetreibers.

32. Verkaufsstände, Geschicklichkeitsspiele, Attraktionen

Weitere, nicht zum Betrieb einer Festwirtschaft gehörende Verkaufsstände sind grundsätzlich untersagt. Vereinsartikel dürfen an einem Stand - nach Rücksprache und mit ausschliesslicher schriftlicher Bewilligung des OK - verkauft werden.

Jedem Verein oder Festwirt kann das Aufstellen eines Geschicklichkeitsspiels bewilligt werden. Dabei darf nicht Glückspiel gegen Entgelt mit Gewinnausschüttung von Geld zur Anwendung gelangen. Die Art des Spiels ist vorgängig dem OK mitzuteilen.

33. Tanz- und Unterhaltungssorchester

Das OK bezeichnet diejenigen Festplätze, auf denen Unterhaltungsmusik geboten werden kann. Für die übrigen Festplätze muss vor Vertragsunterzeichnung mit Musikgruppen zwecks Koordination ein Gesuch an das OK gerichtet werden.

Die Vereine engagieren die Musikgruppen auf eigene Rechnung.

III. Zusätzliche Bestimmungen für Schausteller und Marktfahrer

34. Schausteller und Marktfahrer

Standplätze für Schausteller und Marktfahrer werden direkt vom OK vermittelt und zugeteilt. Die Standplatzgebühren werden jährlich vom OK festgelegt.

IV. Haftpflichtversicherung

35. Haftpflichtversicherung für Vereine und Schausteller

Sämtliche Teilnehmer, d.h. Vereine, Schausteller usw., sind verpflichtet, eine bedarfskonforme Haftpflichtversicherung abzuschliessen für Schäden, welche verursacht werden durch eigene Darbietungen und selbst errichtete Installationen.

Der Versicherungsnachweis ist dem OK vorzulegen und gilt als integrierender Bestandteil zur Festzulassung.

V. Schlussbestimmungen

36. Organisation

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

An der Orientierungsversammlung werden die teilnehmenden Vereine orientiert über:

- Ablauf des Festes
- Dienstleistungen des OK
- Auflagen
- Rahmenprogramm

Orientierungsversammlungen werden durch das OK einberufen. Die Teilnahme ist für die Platzbetreiber obligatorisch.

Bis Ende April wird die Orientierungsversammlung des Geschäftsjahres mit allen teilnehmenden Vereinen durchgeführt.

Die Vereine nehmen Kenntnis von der Jahresrechnung des OK und vom Revisorenbericht.

Nach Bedarf lädt das OK die teilnehmenden Vereine zu weiteren Sitzungen ein.

37. Regelverstösse

Das OK ist berechtigt, Verstösse gegen dieses Reglement, bestehende Auflagen aller Art (gesetzliche Auflagen, Auflagen von Behörden sowie Auflagen des OK's etc.) zu sanktionieren.

Bestehende Regeln sind insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Churer Fest Reglement im Allgemeinen
- Einhalten der Sicherheitsvorschriften
- Einhalten der vorgeschriebenen Fest-Öffnungszeiten
- Teilnahme an der obligatorischen Vereinssitzung
- Einhalten der Preisvorgaben
- Einhalten Regelung betr. Lieferantenverpflichtung
- Einhalten der Musiklautstärke
- Einhalten der Abfallvorschriften, Schutz der Bodenbeläge und Reinigung der Festplätze
- Einhalten von vorgegebenen Sicherheitsabständen
- Umsetzung der Präventionsvorgaben
- Abnahme der zugeteilten Festbündel
- Teilnahme am Fest nach Bestätigung der Anmeldung

Verstösse werden durch Verwarnung, im Wiederholungsfall mit einem schriftlichen Verweis und/oder Androhung einer Busse bis max. CHF 400.-- bis hin zum Festausschluss geahndet. Vorbehalten bleiben die finanziellen Verpflichtungen gemäss Ziffer 20 Abs. 2 dieses Reglements.

Kontrollorgan ist ausschliesslich das OK oder dessen ermächtigte Organisationen.

38. Verwendung der Geldmittel

Die Einnahmen aus den Organisationsbeiträgen, Tombola, Lotterien, Sponsoring, Festbündel-Verkauf und anderen Zuwendungen werden für die Aufwendungen des OK, reglementierte Ausgaben sowie Programmpunkte resp. Attraktionen verwendet. Ein allfälliger Reinertrag wird als Rückstellung für Jahre verbucht, in denen durch höhere Gewalt kleinere Einnahmen erzielt werden.

39. Auflösung der Trägerschaft

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliger Liquiditätsüberschuss an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution der Gemeinde Chur übertragen. Die genaue Beschlussfassung obliegt der Generalversammlung.

40. Schiedsrichter

Über Streitfälle zwischen OK und Gesuchstellern, die sich aus dieser Festordnung ergeben (Ausnahmen siehe Ziff. 5), entscheidet endgültig das Regionalgericht Plessur in Chur im ordentlichen Verfahren als Schiedsrichter.

41. Gerichtsstandsklausel

Im Falle von Differenzen mit Dritten über Haftpflichtansprüche wird **Chur** als Gerichtsstand anerkannt.

42. Anerkennung dieses Reglements

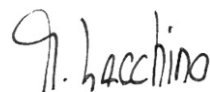
Mit der Einreichung des Gesuchs um eine Benützungsbewilligung (Ziff. 5), anerkennt und akzeptiert der Gesuchsteller das Churer Fest Reglement und verpflichtet sich zur Beachtung der Vorschriften. Das Reglement bildet einen verbindlichen und integrierenden Bestandteil der Anmeldung.

Chur, 5. September 2022

Für das Organisationskomitee des Churer Festes



Fabio Adank
Präsident



Marlen Lecchino
Leiterin Geschäftsstelle



Daniela Egger
Administration